



## Grundlegende Voraussetzungen für den Erwerb einer Waffe

### Hinderungsgründe nach Waffengesetz

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben (Kauf, Schenkung, Miete, Leihe und Erbe) oder besitzen will, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Person eine Waffe erwerben und besitzen darf, wenn keine im Gesetz vorgesehenen Gründe entgegenstehen. Das Gesetz formuliert daher sogenannte 'Hinderungsgründe'.

Keine Waffe erwerben oder besitzen dürfen Personen, die...

- ...das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- ...unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- ...zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;  
*(Die zuständige Behörde prüft im Einzelfall sorgfältig und aufgrund konkreter Umstände, ob bei einer Person Anhaltspunkte für eine Suizidgefahr vorliegen oder konkrete Hinweise dafür bestehen, dass keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe gegeben ist und deshalb Dritte gefährdet sind)*
- ...wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet im Privatauszug des Strafregisters erscheinen;  
*(Dies sind beispielsweise Personen, die wegen Drohung, Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten, Sexualdelikten, Raub, vorsätzlicher Gefährdungsdelikte, o.Ä. vorbestraft sind. Dieser Hinderungsgrund fällt weg, sobald die Eintragungen im Register nicht mehr sichtbar sind.)*
- ...wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug des Strafregisters erscheinen.  
*(Dieser Fall liegt vor bei zwei oder mehr im Privatauszug des Strafregisters eingetragenen Urteilen, aber auch bei einem einzelnen Urteil für mehrere verschiedene Straftaten oder für mehrfach begangene, gleiche Straftaten. Er gilt unabhängig von der Art der Straftaten.)*

### Abklärung durch die Behörden

Das Vorhandensein von Hinderungsgründen muss vor der Erteilung einer Waffenerwerbserlaubnis durch das kantonale Waffenbüro eingehend abgeklärt werden. Bestehen Anhaltspunkte auf das Vorhandensein eines Hinderungsgrundes, kann das Waffenbüro vertiefte Abklärungen wie z.B. den Aktenbeizug aus einem Strafverfahren oder eine psychiatrische Abklärung der betroffenen Person anordnen.

Beim erstmaligen Waffenerwerb wird durch die örtliche Polizei mit der gesuchstellenden Person zusätzlich ein eingehendes Gespräch geführt und zuhänden des Waffenbüros protokolliert.

### Spezialfall: Angehörige bestimmter Staaten

Das Schweizer Waffenrecht verbietet Angehörigen von bestimmten Staaten jeglichen Umgang mit Waffen (inkl. Nichtfeuerwaffen). Zu diesen Staaten zählen gemäss aktueller Waffenverordnung die Staaten Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien. Details dazu siehe Merkblatt 'Waffenerwerb durch Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit'.